

Tendenzschutz, Unternehmensmitbestimmung,
karitative Betätigung und Gewinnstreben/
„Rhön-KLINIKUM“

§ 1 MitbestG 1/95

MitbestG § 1 Abs. 4, §§ 5, 7 Abs. 1 Nr. 1; AktG §§ 96 ff

BayObLG EWiR § 1 MitbestG 1/95, 1211 (Däubler)

Leitsätze des Verfassers:

1. Der Begriff der karitativen Tätigkeit in § 1 Abs. 4 Nr. 1 MitbestG ist mit dem entsprechenden Begriff in § 118 Abs. 1 BetrVG identisch.
2. Karitative Tätigkeit und Absicht der Gewinnerzielung schließen sich aus.
3. Im Statusverfahren nach §§ 98, 99 AktG ist der regelmäßige Geschäftswert von 100 000 DM deutlich zu erhöhen, wenn Grundkapital und Betriebsvermögen überdurchschnittlich hoch sind und die Aufsichtsratsmitglieder ein erhebliches wirtschaftliches Eigeninteresse an der Entscheidung haben.

BayObLG, Beschl. v. 10. 8. 1995 – 3 Z BR 149/93 (rechtskräftig)

Kurzkommentar:

Wolfgang Däubler, Dr. iur., Universitätsprofessor in Bremen

1. Die Rhön-KLINIKUM AG hatte in der Vergangenheit über einen Aufsichtsrat verfügt, der nach § 76 Abs. 1 BetrVG 1952 zu zwei Dritteln aus Vertretern der Aktionäre und zu einem Drittel aus Vertretern der Arbeitnehmer bestand. Nachdem die Zahl der bei der AG und ihren Tochtergesellschaften beschäftigten Arbeitnehmer auf über 2 000 gestiegen war, gab der Vorstand im Bundesanzeiger bekannt, der Aufsichtsrat sei nunmehr nach dem MitbestG 1976 zusammenzusetzen; nach § 5 Abs. 1, § 7 Abs. 1 Nr. 1 MitbestG würde er aus 6 Mitgliedern der Anteilseignerseite und 6 Mitgliedern der Arbeitnehmerseite bestehen.

Ein Aktionär wandte sich dagegen in einem sog. Statusverfahren nach § 98 Abs. 1 AktG. Das in erster Instanz zuständige Landgericht hatte den Standpunkt vertreten, es liege ein Unternehmen mit karitativer Zielsetzung vor; nach seinem § 1 Abs. 4 finde das MitbestG keine Anwendung, doch könne auch die Drittelbeteiligung nach dem BetrVG 1952 nicht aufrechterhalten bleiben, da der (weitergeltende) § 81 Abs. 1 BetrVG 1952 die Betriebe mit karitativer Zielsetzung gleichfalls ausschließe. Damit wäre jede Arbeitnehmerbeteiligung hinfällig geworden. In der Begründung wurde darauf hingewiesen, nur wenn das Gewinnstreben „im Vordergrund stehe“, müsse der Tendenzschutz entfallen. Dies sei hier jedoch nicht gegeben. Zwar komme es zur Erzielung von Überschüssen, doch bewege sich die effektiv ausgezahlte Dividende im Rahmen der üblichen Kapitalverzinsung, nämlich bei 5%; bei Heranziehung des Kurswertes der Aktien liege sie sogar deutlich unter 3%. Eine „gewisse Gewinnerzielung“ liege im Wesen der Aktiengesellschaft. Auch würden die erwirtschafteten Überschüsse ausschließlich der Finanzierung weiterer Krankenhäuser und damit anderer karitativer Einrichtungen dienen. Anderes gelte nur bei einer sog. Luxusklinik mit überragendem Gewinn.

2. Das BayObLG hob diese Entscheidung aufgrund einer Rechtsbeschwerde nach §§ 98, 99 Abs. 3 Satz 3 AktG auf. Wortlaut und Entstehungsgeschichte des § 1 Abs. 4 MitbestG würden deutlich machen, daß der Begriff „karitativ“ mit dem in § 118 BetrVG verwandten identisch sei. Aus dem Wesen der Aktiengesellschaft könne nichts Abweichendes folgen.

„Karitativ“ im Sinne beider Bestimmungen sei eine Betätigung nur dann, wenn durch sie keine Gewinne erzielt werden sollen. Kostendeckendes Arbeiten als solches würde jedoch dem Tendenzcharakter nicht entgegenstehen. Das Gericht schließt das Vorliegen der Gewinnerzielungsabsicht einmal aus der Satzung, die der anderer Aktiengesellschaften entspricht. Zum anderen hebt es darauf ab, daß mit dem Betrieb von Krankenhäusern Überschüsse erwirtschaftet würden, die zur Ausschüttung in Form von Dividenden führen. Angesichts dieser Umstände komme es nicht mehr darauf an, inwieweit die Aktiengesellschaft Gewinne (auch) zur Finanzierung neuer Krankenhäuser verwende.

Auf Antrag der in den Konzernunternehmen vorhandenen Betriebsräte und der dort vertretenen Gewerkschaft wurde daher ausgesprochen, daß der Aufsichtsrat nach dem MitbestG zusammensetzen sei. Die Erhöhung des Geschäftswerts (Leitsatz 3) wurde unter anderem auch damit begründet, daß die Aufsichtsratsmitglieder in gewissem Umfang am Gewinn beteiligt waren.

3. Die Entscheidung sorgt in der Praxis für klare Maßstäbe. Der Tendenzschutz scheidet aus, wenn überhaupt Gewinn erzielt werden soll; dessen Umfang ist ebenso bedeutungslos wie die Erwägung, ob er „im Vordergrund“ steht oder nicht. Die Ausführungen des Gerichts lassen sich unschwer auf Unternehmen mit erzieherischer, wissenschaftlicher und künstlerischer Zielsetzung übertragen, da insofern eine Parallelregelung durch ein und dieselbe Vorschrift besteht; ob auch Presseunternehmen nach denselben Grundsätzen zu behandeln sind, erscheint noch nicht definitiv geklärt (zum Diskussionsstand siehe die Nachweise bei Däubler, Das Arbeitsrecht 1, 14. Aufl., 1995, Rz. 1175).

4. Inhaltlich ist der Entscheidung in vollem Umfang zuzustimmen. Sie sorgt für Rechtssicherheit und vermeidet eine Erosion der Unternehmensmitbestimmung, die nach den unscharfen Maßstäben der Vorinstanz unschwer hätte eintreten können.